

und war vor seiner Verhaftung zuletzt bei einer Privatfirma in D. als Bote mit einem monatlichen Nettoeinkommen von etwa 210,— DM beschäftigt.

Aus seiner jahrelangen Tätigkeit als Registrator in der Maschinenfabrik L. war er über die Geschäftsverbindungen dieser Firma in Deutschland und im Ausland gut unterrichtet. Die Anschriften der betreffenden Firmen waren ihm zum großen Teil noch im Gedächtnis. Im März 1947 kam er auf den Gedanken, um seine materielle Lage zu verbessern, die Direktoren dieser Firmen anzuschreiben mit dem Ziel, durch Schilderung einer tatsächlich nicht vorhandenen familiären Notlage Spendenpakete mit Lebens- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen zu erhalten. In diesen Briefen schilderte er nicht nur seine eigenen persönlichen Verhältnisse wahrheitswidrig, sondern machte auch darüber hinaus über die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik verleumderische Angaben, um dadurch das Gefühl des Mitleids und der Notwendigkeit der Unterstützung bei den Angeschriebenen zu erwecken. Nachdem der Angeklagte auf seine Bettelbriefe die ersten Spendenpakete erhalten hatte, entnahm er weitere Adressen für derartige Bettelbriefe dem Verpackungsmaterial der erhaltenen Pakete. Später verwendete er auch noch ein Branchenbuch, um hieraus weitere Firmen zu entnehmen.

Da er nicht nur Direktoren oder Geschäftsinhaber von Firmen in der Bundesrepublik, sondern auch solche aus dem kapitalistischen Ausland anscrieb und anscrieben wollte, ließ er sich im Jahre 1950 von einer ihm bekannten Dolmetscherin Bettelbriefentwürfe in die englische, schwedische und spanische Sprache übersetzen. Er wollte dadurch eine bessere Verständigung mit den Empfängern der Briefe und so einen Erfolg erzielen.

Derartige Bettelbriefe hat der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben im Laufe von zehn Jahren mindestens 200 Stück geschrieben und versandt. Nicht alle hatten Erfolg. Doch von einer größeren Zahl von Firmen bzw. Personen, mit denen er durch derartige Briefe in Verbindung gekommen war, erhielt er regelmäßig zu den Feiertagen Spendenpakete in größerem Umfang, so daß der Anfall der Paketsendungen besonders zu dieser Zeit sehr reichlich war. Der Inhalt dieser Sendungen war so reichlich, daß der Angeklagte ihn gar nicht in seiner Familie, die aus drei Personen besteht, verwenden konnte. Er gab zu, gelegentlich von den erhaltenen Lebens- und Genußmitteln etwas verkauft zu haben.....

Dem Senat lagen als Beweismittel einige Bettelbriefe des Angeklagten, die nicht zur Absendung gekommen waren, sowie Entwürfe von Bettelbriefen in verschiedenen Fremdsprachen vor.

.....

Nach diesen tatsächlichen Feststellungen hat sich der Angeklagte in objektiver und subjektiver Hinsicht eines Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der DDR schuldig gemacht. Der Inhalt seiner Bettelbriefe, in denen er die Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik wahrheitswidrig schilderte, war geeignet, das Ansehen unseres Staates zu diskriminieren.

Welche Wirkung diese Bettelbriefe in bezug auf das Ansehen und die Schädigung der Deutschen Demokratischen Republik hatten, zeigen Antworten, die der Angeklagte aus Mexiko bzw. Westdeutschland auf seine Bettelbriefe erhalten hat. In einem Brief aus Mexiko heißt es: „Obwohl wir bereits Trauriges von Ihnen gehört hatten, durch Ihren Brief sehen wir erst das Schreckliche in Ihrem Leben.“ In dem Brief aus München heißt es: „..... und noch mehr hoffe ich, daß für Sie alle bald sich auch alles bessern und ändern wird.“ Der Angeklagte hat durch seine Briefe, in denen

er das Leben der alten Menschen in der DDR als „ausweglos“ hinstellt und von Not und Hunger spricht, die im kapitalistischen Ausland, aber auch besonders in Westdeutschland gegen die DDR betriebene Hetze praktisch unterstützt. Durch die Auswertung derartiger Hetzbriefe versuchen die Gegner unserer Arbeiter- und Bauern-Macht, ihre aggressiven Pläne, die sie hinsichtlich der Deutschen Demokratischen Republik haben, zu rechtfertigen. Durch solche Briefe an Personen in Westdeutschland oder im kapitalistischen Ausland wird daher nicht nur in verleumderischer Weise über die DDR geschrieben, sondern auch ideologisch der Boden vorbereitet für die in Westdeutschland propagierte „Befreiung des Ostens“. Die Abfassung der Briefe, d. h. seine Formulierungen, beweisen eindeutig, daß dem Angeklagten auch bewußt war, daß er durch derartige Briefe eine Hetze gegen die DDR betrieb. Er nahm aber diesen Erfolg seines Handelns aus persönlicher Habgier und Raffsucht in Kauf. Der Angeklagte hat den Tatbestand des Art. 6 der Verfassung der DDR in der Begehungsform der Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen verwirklicht.

Der Angeklagte hat ohne irgendwelche Hemmungen skrupellos zehn Jahre lang seine verbrecherischen Handlungen zum Schaden unserer Arbeiter- und Bauern-Macht durchgeführt. Wenn das Motiv seines Handelns auch in Habgier begründet liegt, so darf keinesfalls übersehen werden, welchen ideellen Schaden er durch sein Verbrechen hervorgerufen hat und daß er durch dieses zum Gegner unseres Staates geworden ist.

Entsprechend dem sehr erheblichen Schaden, den der Angeklagte durch seine verbrecherischen Handlungen unserem Staat zugefügt hat, und der Intensität, mit der er das Verbrechen betrieben hat, hielt der Senat die beantragte Zuchthausstrafe von sechs Jahren für notwendig, um dem Angeklagten mit aller Deutlichkeit die Gesellschaftsgefährlichkeit seines Handelns vor Augen zu führen und ihn davon abzuhalten, in Zukunft durch eine derartige Tätigkeit die Interessen unserer Arbeiter- und Bauern-Macht zu gefährden.

Quelle: Rechtsprechungsbeilage zu „Der Schöffe“ 1957, III/7

Staatsverleumdung

Einen umfangreichen Komplex in der politischen Strafjustiz der Sowjetzone nehmen die Verfahren wegen Staatsverleumdung ein. Meinungsäußerungen, die auch bei extensivster Auslegung des Begriffs „Boykotthetze“ nicht unter den Artikel 6 der Verfassung gebracht werden konnten, wurden als Staatsverleumdung bestraft, wobei gesetzliche Grundlage bis zum 1. Februar 1958 § 131 StGB war; seitdem wird § 20 StEG herangezogen.

DOKUMENT 170

Beschluß des Kreisgerichts Werdau

vom 25. Oktober 1955

— Ds 260/55 —

Der angeklagte selbständige Handelsvertreter R. P., in U-Haft seit 2. August 1955 (UHA II Karl-Marx-Stadt) ist hinreichend verdächtig,

am 29. April 1955 in Westdeutschland das Ansehen unserer Deutschen Demokratischen Republik geschädigt zu haben, indem er erdichtete oder entstellte Tatsachen,